

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Üchtelhausen (Friedhofssatzung)**

vom 05.05.2022

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung von Rechtsvorschriften**

§ 24 der Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

### **§ 24 Bestattung**

(1) Mit den in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof ist ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu beauftragen, insbesondere für

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger,
4. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 kann auf Antrag der Hinterbliebenen befreit werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 05.05.2022

Johannes Grebner  
1. Bürgermeister